STADT WETZLAR

BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in	Datum	Drucksachen-Nr.: - AZ:
Rechtsamt	09.11.2020	1838/20 - I/627

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	23.11.2020		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	01.12.2020		
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Briefwahl im Rahmen der Ausländerbeiratswahl 2021
Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wetzlar

Anlage/n:

- Entwurf einer 18. Änderungssatzung zur Hauptsatzung
- Synoptische Gegenüberstellung

Beschluss:

Die 18. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wetzlar, zuletzt geändert durch die 17. Änderungssatzung vom 12.04.2016, wird beschlossen.

Wetzlar, den 11.11.2020 gez. Wagner

Begründung:

Die Hessische Landesregierung hat durch Verordnung vom 27.05.2020 den Tag der Wahl der Stadtverordnetenversammlungen, Gemeindevertretungen, Kreistage, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte auf den 14.03.2021 festgesetzt.

Um die Ausländerbeiratswahl stärker in die öffentliche Wahrnehmung zu rücken, sollen die Ausländerbeiräte zusammen mit den Stadtverordnetenversammlungen gewählt werden. Die Aufgaben der Wahlorgane für Ausländerbeiräte können so auch von den Wahlorganen für die Gemeindewahl wahrgenommen werden (§ 60 Kommunalwahlgesetz – KWG). Dies führt zu Verwaltungsvereinfachungen und Kosteneinsparungen.

Die Teilnahme an den Wahlen für die Stadtverordnetenversammlung, den Kreistagen und den Ortsbeiratswahlen ist durch Stimmabgabe in einem Wahlraum oder durch Briefwahl möglich.

Eine Teilnahme per Briefwahl ist bei einer Ausländerbeiratswahl jedoch nur möglich, wenn die Briefwahl in der Hauptsatzung der Kommune ausdrücklich vorgesehen ist (§ 58 Satz 2 KWG). Bisher ist in der Hauptsatzung der Stadt Wetzlar diese Möglichkeit nicht vorgesehen.

In Kommunen, in denen keine Briefwahl für die Ausländerbeiratswahl nach der Hauptsatzung vorgesehen ist, erhalten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen für die Kreis-, Gemeinde- und Ortsbeiratswahl und einen getrennten Wahlschein für die Ausländerbeiratswahl, der zur Teilnahme in einem Wahlbezirk der Kommune berechtigt. Die bisher bestehenden unterschiedlichen Regelungen und Notwendigkeiten können zu erheblichen Irritationen seitens der wahlberechtigten Personen führen und sind mit einem nicht unerheblichen Mehraufwand seitens der Verwaltung der Stadt Wetzlar verbunden.

Nach § 6 Absatz 2 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) bedarf die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten. Im letzten Jahr der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung sollen keine wesentlichen Änderungen der Hauptsatzung vorgenommen werden (§ 6 Absatz 2 Satz 2 HGO). In der aktuellen Rechtsprechung und juristischen Fachliteratur besteht Einigkeit, dass die Änderung einer Hauptsatzung in Form der Einräumung der Möglichkeit per Briefwahl an der Ausländerbeiratswahl teilzunehmen, keine wesentliche Änderung in diesem Sinne darstellt. Daher bestehen aus juristischen Gesichtspunkten keine Bedenken gegen eine Änderung der Hauptsatzung auch im letzten Jahr der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung. Durch die kommunalen Spitzenverbände wird eine entsprechende Anpassung – nicht zuletzt wegen der sich derzeit darstellenden Corona-Situation - sogar empfohlen.